115/115

Gemeinde Hofstetten-Flüh — Kanton Solothurn

Kantonaler Nutzungsplan "Naturreservat Flühtal"

Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Situation 1 : 5'000

Öffentliche Auflage vom 13. September bis 15. Oktober 2011

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit RRB Nr. 2012/1661 vom 14. August 2012

Publikation des Regierungsratsbeschluss im Amtsblatt Nr. 46 vom 16.11.12

Der Staatsschreiber: [Unterschrift]

STAATSKANZLEI SOLOTHURN

Index	Datum	Aenderungen	gez.	gepr.	gen.			
						Oensingen, 20.07.2011	geprüft: MH	genehmigt: MH
						gezeichnet: sif	Plan Nr: 21230 / 1	
						Grösse: 30 x 105		
						user: sif		
						gedruckt: 01.09.2011		
AV-Grundlage vom: 29.8. 2011			K:\Umweltplanung\Hofstetten-Flüh\21230 Naturreservat\03 GIS Hauptordner\04 mxd\Auflage\Nutzungsplan Naturreservat					

www.bsb-partner.ch

Biberist Tel. 032 671 22 22 Fax 032 671 22 00

Oensingen Tel. 062 388 38 38 Fax 062 388 38 00

Grenchen Tel. 032 654 59 30 Fax 032 654 59 31

Schliern/Bern Tel. 031 978 00 78 Fax 031 978 00 79

BSB + Partner
Ingenieure und Planer

Legende

Genehmigungsinhalt

Bereiche

- A
- B
- C
- D1
- D2
- E
- G
- H
- I
- J
- K
- L
- M

Erschliessung

- Fussweg
- Waldstrasse

Perimeter Kantonales Naturreservat

Orientierungsinhalt

- Gemeindegrenze
- L* Schutzwaldcharakter
- F Ruine Thalmühle
- T Tuffgebiet

0 125 250 500 Meter

Sonderbauvorschriften Kantonales „Naturreservat Flühtal"

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

[1]Der vorliegende Gestaltungsplan bezweckt die Erhaltung und die Pflege der verschiedenen Lebensräume für schutzwürdige Pflanzen und Tiere im Naturreservat „Flühtal".

[2]Zu diesem Zweck legt der Gestaltungsplan den Perimeter und die Pflegebereiche des Gebietes fest.

§ 2 Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch eine rote Linie gekennzeichnete Gebiet. Das Naturreservat umfasst die beiden Parzellen GB Hofstetten-Flüh Nr. 5072 und Nr. 5075.

§ 3 Bestandteile

Bestandteile des Gestaltungsplans sind der Situationsplan. die Unterhalts- und Pflegemassnahmen (Anhang) sowie die vorliegenden Sonderbauvorschriften.

II. Schutzbestimmungen

§ 4 Schutzvorschriften

[1]Im Kantonalen Naturreservat Flühtal sind Massnahmen und Vorkehrungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt.

Insbesondere sind nicht gestattet:

- Bauten, bauliche Anlagen sowie Terrainveränderungen, soweit sie nicht für das Erreichen der Schutzziele notwendig sind;
- Das Campieren;
- Das Anzünden von Feuern;
- Das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- Der Einsatz von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen;
- Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln;
- Das Reiten sowie Befahren mit Fahrzeugen aller Art, soweit es nicht für den Unterhalt und die Pflege des Reservates notwendig ist;
- Das Laufenlassen von Hunden;
- Das Pflücken, Ausgraben, Einbringen oder Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Pilzen, Beeren, Moosen, Farnen und Flechten;
- Das Stören, Fangen, Aussetzen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Schädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege.

[2]Ausnahmen: von den Verboten nach Ziffer 1 ausgenommen sind:

- Die Ausübung der Angelfischerei durch die Pächter des Talbächlis; dazu ist gestattet, die Ufer und das Gewässerbett zu begehen und zu betreten (§ 16 Fischereigesetz).
- Die Unterhalts- und Pflegemassnahmen nach Anhang
- Besondere Gestaltungsmassnahmen, die naturschützerischen Zielen dienen;
- Wissenschaftliche Untersuchungen im Interesse des Naturschutzes.
- Das Bau- und Justizdepartement kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

§ 5 Unterhalts- und Pflegemassnahmen

Um die Erhaltung des Naturreservates nach § 1 sicher zu stellen, wird das Gebiet in die Bereiche A-M aufgeteilt. In diesen Bereichen gelten differenzierte Schutzziele, die mit den entsprechenden Massnahmen (Eingriffe, Häufigkeiten, Zeitraum) erreicht werden sollen (siehe Anhang).

III. Vollzug und Finanzierung

§ 6 Vollzug Unterhalt

Die Forstbetriebsgemeinschaft am Blauen (FBG), 4107 Ettingen, sorgt für den gezielten Unterhalt. Die auszuführenden Arbeiten werden in einer Leistungsvereinbarung festgelegt. Diese wird durch die Gemeinde Hofstetten-Flüh mit der FBG und im Einvernehmen mit dem Amt für Raumplanung und dem Forstkreis Dorneck/Thierstein erstellt. Die FBG dokumentiert die ausgeführten Arbeiten mit einem einfachen Kontrollprogramm. Dieses ist jeweils Ende Jahr der Gemeinde Hofstetten-Flüh, dem Amt für Raumplanung und dem Forstkreis Dorneck/Thierstein einzureichen.

§ 7 Finanzierung

Die einmaligen Kosten für die Errichtung des Reservates und den jährlichen Unterhalt werden zu je 50 % durch die Gemeinde Hofstetten-Flüh und durch den Kanton (Amt für Raumplanung, Unterhalt Naturreservate und Einzelobjekte) übernommen. Die FBG reicht jeweils anfangs Jahr bei der Gemeinde Hofstetten-Flüh eine Offerte ein (inkl. MWSt). Die Gemeinde Hofstetten-Flüh erteilt aufgrund der Offerte und im Einvernehmen mit dem Amt für Raumplanung und dem Forstkreis Dorneck/Thierstein den Auftrag. Die Abrechnung erfolgt aufgrund der effektiv ausgewiesenen Aufwände und Holzerlöse jeweils bis spätestens Ende November. Es gelten die Ansätze „Arbeiten für Dritte" der FBG.

IV. Schlussbestimmungen

§ 8 Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement kann geringfügige Abweichungen vom Plan und von einzelnen Bestimmungen zulassen, wenn es der Erreichung des Schutzzieles dient.

§ 9 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

Gestaltungsplan (Kantonales Naturreservat) — Genehmigungsinhalt
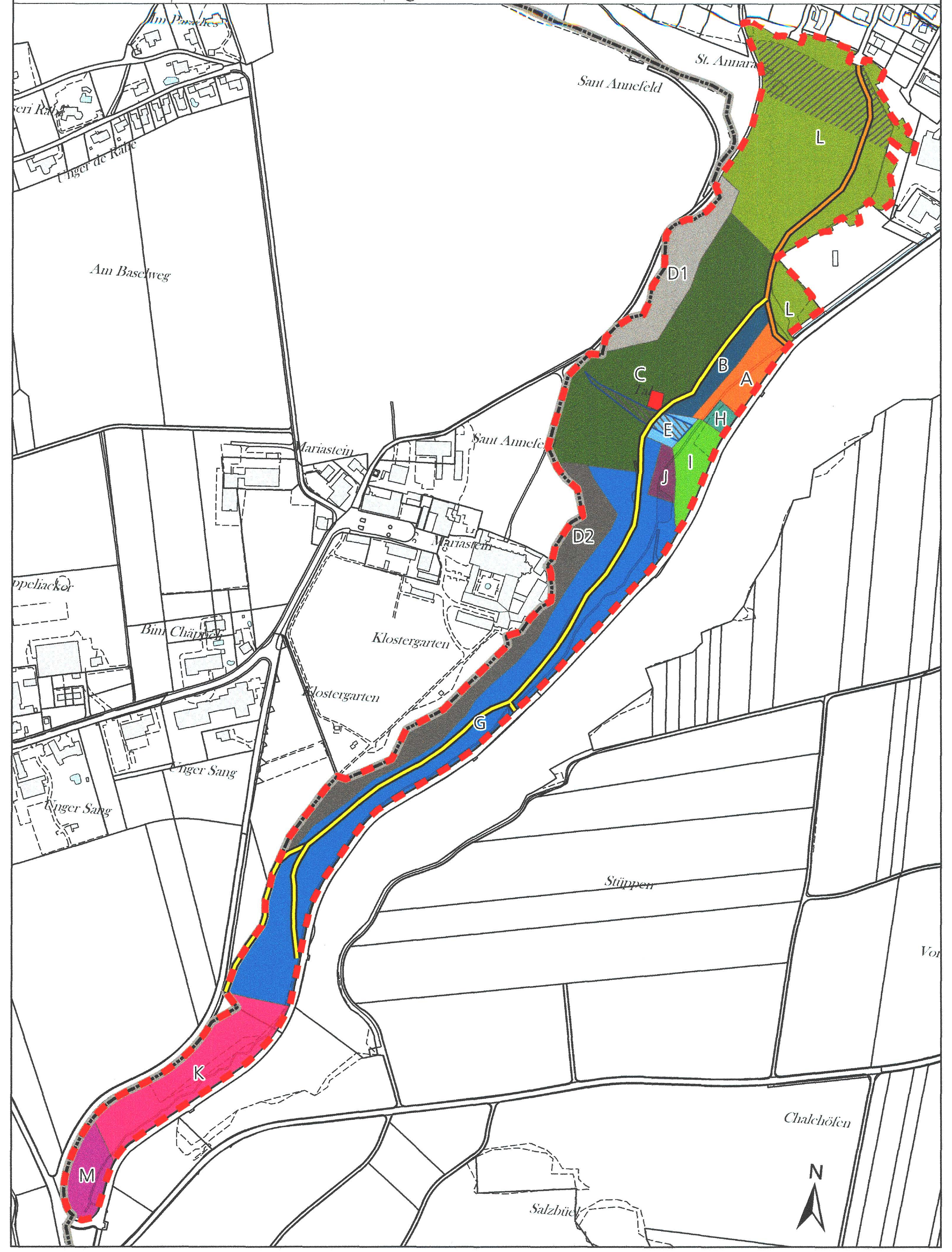
RRB Nr. 2012/1661 vom 14. August 2012